

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu den Verordnungen der Bundesregierung

- 1. Aufhebbare Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
– Drucksache 8/3540 –**
- 2. Aufhebbare Vierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –
– Drucksache 8/3539 –**
- 3. Aufhebbare Dreiundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –
– Drucksache 8/3519 –**
- 4. Aufhebbare Vierundsiebzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste
– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –
– Drucksache 8/3544 –**

A. Probleme und Lösungen

Zu 1.

Problem

In den letzten Monaten wurden Ursprungszeugnisse vielfach gefälscht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt. Außerdem bestanden bisher Beschränkungen in der Seeschifffahrt mit Brasilien.

Lösung

Die Zolldienststellen sollen ermächtigt werden, die Vorlage zusätzlicher Einfuhrdokumente zu verlangen und die Beschränkungen in der Seeschifffahrt gegenüber Brasilien aufgehoben werden.

B. Zu 2. bis 4.**Problem**

Das am 1. Januar 1980 in Kraft getretene Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und einige Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, hauptsächlich im Textilbereich, machen eine Anpassung der Ausfuhr- und der Einfuhrliste erforderlich.

Lösung

Die Ausfuhr- und die Einfuhrliste werden auf den neuesten Stand gebracht.

Einmütigkeit im Ausschuß**C. Vorschlag**

Der Bundestag verlangt die Aufhebung der Verordnungen nicht.

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

Die Verordnungen, die bereits in Kraft getreten sind, wurden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Ausschuß für Wirtschaft zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um sogenannte Nachlauf-Verordnungen, bei denen der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann.

Die 44. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung ergänzt die Verfahrensvorschriften für die Einfuhrabfertigung, indem sie die Zoll-dienststellen ermächtigt, die Vorlage zusätzlicher Einfuhrdokumente zu verlangen. Damit soll künftig Fälschungen oder dem versehentlich nicht ordnungsgemäßen Ausstellen von Ursprungszeugnissen vorgebeugt werden, wie sie in der Vergangenheit vorgekommen sind. Außerdem hebt die Verordnung bisher noch bestehende Beschränkungen in der Seeschifffahrt im Verhältnis zu Brasilien auf.

Die 40. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste sowie die 73. und 74. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste passen die Ausfuhrliste und die Einfuhrliste der Bundesrepublik Deutschland an das ab

1. Januar 1980 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und an eine Reihe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften an. Bei letzteren handelt es sich hauptsächlich um folgendes:

- Neuveröffentlichung der Überwachungsmaßnahmen im Bereich gewisser EGKS-Produkte. Die Neuveröffentlichung war notwendig geworden, um die verschiedenen in der Vergangenheit einzeln ergriffenen und getrennt veröffentlichten Maßnahmen übersichtlich und zusammengefaßt darzustellen.
- Ausdehnung der Überwachungsmaßnahmen für Einfuhren von bestimmten Textilerzeugnissen aus Bulgarien, Malta, der Volksrepublik China, Hongkong, Indonesien, Singapur, Malaysia, den Philippinen, Thailand, Argentinien und Brasilien.
- Überprüfung der Mindestanforderungen für die Vermarktung bei der Einfuhr von Hopfen.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, von dem dem Bundestag zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 11. März 1980

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Biedenkopf

Dr. Unland

Vorsitzender

Berichterstatler

